



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 261-268)**
Titel **Gesetz, betreffend den Loskauf des grossen trockenen Zehntens.**
Ordnungsnummer
Datum 20.12.1803

[S. 261] 1. Unter dem grossen trockenen Zehnten ist zu verstehen, der Zehnten von den nachbenannten Fruchtarten und Futterkräutern: a.) Korn; b.) Kernen und Waizen; c.) Hafer; d.) Roggen; e.) Bohnen und Erbsen; f.) Gerste; g.) Eichkorn; h.) Emmer; i.) Wicken; k.) Linsen; l.) Heu und Emd; m.) Klee und alle künstlichen Grasarten; n.) Erdäpfel. Was diesen letztern, nämlich den Erdäpfelzehnten anbetrifft, so hat es sein ferneres Verbleiben bey dem dießfalls unterm 4ten Junii 1795 bekannt gemachten Mandat, welches nachfolgende Bestimmungen enthält:

«An denjenigen Orten, wo das Zelgenrecht beobachtet wird, solle von den Erdäpfeln, welche in die beyden Hauptzelgen, worauf Korn, Waizen, Roggen oder Hafer wächst, gepflanzt werden; und hingegen an solchen Orten, wo Einschläge und keine Zelgen sind, solle von denjenigen Erdäpfeln, die in Einschlage gepflanzt werden, worinn, nach bisher geübter Abwechslung, ebenfalls Korn, Waizen, Roggen oder Hafer gebaut wird, – der Zehnten weiter getreulich entrichtet, und die dießfällige Schatzung // [S. 262] mit und unter dem grossen Zehnten, also in Frucht, und zwar mit Ansetzung eines Mütts Kernen für jede 20 Viertel Erdäpfel, vorgenommen werden.»

«Hingegen aber sollen alle und jede Erdäpfel, so in Brachfeldern, Wiesen, Krautgärten, Hanfpündten, Reutenen, neuen Aufbrüchen, Walden, Rebbergen und Gemeindsgütern gepflanzt werden, – des Zehntens gänzlich befreyt seyn; in der weitern Meynung jedoch, daß da, wo der Brachzehnten bezogen wird, derselbe (die Erdäpfel ausgenommen) von allen andern in die Brach gepflanzten Früchten ferner wie bis dahin abgestattet, und daß ausserdem auch von den Matten, die aufgebrochen, und mit Erdäpfeln bepflanzt werden, – gleichwohl der etwa darauf liegende Canon von Heugeld oder Zehntenersatz weiters ganz bezahlt werden solle.»

2. Auf zehntpflichtigem Land, wo das Zelgenrecht haftet, wird der Brach-Zehnten von Klee, und andern künstlichen Grasarten, nur alsdann an den Decimator bezahlt, wo alte Uebung oder Titul dafür vorhanden sind, und nach Bestimmung des unterm 5. Juli 1787 des Kleepflanzens halber ergangenen Mandats, dessen andurch neuerdingen bestätigter Inhalt wesentlich dahin geht:

- a) Was das eigentliche Wiesenanlegen aus zehntbaren Aeckern, in und aussert den Zelgen, an- // [S. 263] betrifft, – so solle weiterhin von einer Juchart, zu 36000 Schuh gerechnet, guten Lands 1 Vrtl., – mittelmäßigen 2 Vrlg., – und geringen 1 Vrlg. Kernen in Natur oder an Geld, nach dem Martinfruchtschlag, Zehntersatz erstattet werden.
- b) Wo Wechselklee, oder sogenannter holländischer Klee, im Frühjahr in die Sommerfrüchte, oder auch in Roggen, Wintergersten, Oelsaamen und dergleichen gesäet, und das folgende Jahr im Herbst wieder untergeackert, folglich nur von der Erndte des ersten Jahres an, und dann das folgende oder sogenannte Brachjahr



- hindurch bis zum Saatehret benützt wird, – soll kein Zehnten gefordert werden. Bleibt aber solcher Klee im dritten oder mehreren Jahren noch stehen, wodurch die Bestellung des Ackers zur Hauptfrucht behindert wird, – so ist der Besitzer 1 Vrtl. Kernen in Natur, oder dessen Werth in Geld, als Zehntenersatz schuldig.
- c) Säet man aber den Klee in die Hauptfrucht, als Korn und Waizen, – so ist in diesem Jahre der gewohnte Fruchtzehnten zu erstatten, und dann im zweyten und allen folgenden Jahren, so lange solcher Klee stehen bleibt, der Ersatz des Zehntens jedes Jahr mit 1 Vrtl. Kernen in Natur oder Geld zu entrichten. // [S. 264]
- d) Würde hingegen benannte Kleeart ganz ohne Getreide, oder auch Lüzerne, eine Gattung immerwährenden Klees, wozu, um seiner Natur willen, gewöhnlich gutes und nahe gelegenes Feld genommen wird, gepflanzt, – so ist davon alljährlich 1 Vrtl. Kernen in Natur, oder dessen Werth an Geld, von jeder Juchart als Zehntenersatz zu geben.
- e) Vom Esper, so auch eine lange dauernde Kleepflanze ist, in entlegenen schlechten Gütern, auf Reckholderbücken und entferntem rohem Waidboden angelegt, – soll, erst vom vierten Jahre an, 1 Vrlg. Kernen in Natur, oder dessen Werth an Geld, als Zehntenersatz bezahlt werden; würde er aber in zelgbarem und besserem Lande gepflanzt, so ist davon jährlich auch 1 Vrtl. Kernen in Natur, oder das Geld dafür zu geben.
3. Die unveränderlichen und fix bestimmten Zehnten sind ebenfalls als grosse Zehnten anzusehen, und den nämlichen Bestimmungen, wie diese, unterworfen.
4. Alle obbenannten Zehntarten (§. 1.) können von den Zehntpflichtigen losgekauft werden.
5. Dieser Loskauf kann jedoch nicht anders, als bey ganzen Zehntenbezirken zugleich, statt haben. // [S. 265]
6. Im Falle die Mehrheit der zehntenpflichtigen Bürger eines Zehntenbezirks, die aber auch mehr als die Hälfte an den betreffenden Zehnten zu entrichten haben muß, den Loskauf begehrt, – so ist die Minderheit der Zehntpflichtigen des nämlichen Zehntbezirks gehalten, sich dem Willen dieser gedoppelten Mehrheit zu unterziehen.
7. Da, wo mehrere Zehntarten in einem und eben demselben Bezirk abgeherrschet werden, – ist die Gesamtheit (§. 5.) oder die den Loskauf übernehmende Majorität der Zehntpflichtigen (§. 6.) befugt, jede einzelne Zehnt-Art, welche einer besondern Schätzung unterworfen ist, auch einzeln loszukaufen.
8. Um den Zehntenertrag nach Stücken zu finden, wird der jährliche Ertrag von den der Revolution unmittelbar vorhergegangenen vier und zwanzig Jahren, d. h. von 1774 bis und mit 1797, also zum Fundament angenommen, daß die zwey besten und die zwey schlechtesten Jahre durchgestrichen, der Rest zusammengerechnet, und in zwanzig dividirt wird.
9. Zu Bestimmung deß Geldwerths dieses Zehntenertrags, wird der jährliche Durchschnitt der Marktpreise bey dem Kornhaus in Zürich von den Jahren 1774 bis und mit 1797 zum Fundament angenommen, die beyden höchsten und die beyden niedrigsten dieser Durchschnittspreise ausgestrichen, die zwanzig übrig bleibenden in // [S. 266] zwanzig dividirt, und die also herauskommende Summe mit fünf und zwanzig multipliziert. Von diesem Facit werden sodann noch abgezogen:

- a. Zehn vom Hundert wegen geringerer Qualität der gewöhnlichen Landfrüchte im Verhältniße mit den Marktfrüchten.
- b. Neun und ein Halbes vom Hundert theils für die Perceptionskosten, als: Besoldung der Zehntschätzer, Trinkgelder bey der Lieferung, Verleihungskosten, und alle andern mit dem Zehntenbezug für den Decimator verbundenen direkten und indirekten Auslagen, – theils aus sonstigen billigen Rücksichten für die Erleichterung des Zehntpflichtigen.

Was durch diese Operation herauskömmt, macht den Loskaufspreis aus.

10. Nach dieser Berechnung beträgt der Loskaufspreis:

für	den	Mütt	Kernen	fl.	125	Z.	B.		
"	"	"	Fäsen	–	46	ß	35		
"	"	"	Roggen	oder					
"	"	"	Gersten	–	83	–	13	hhr.	4
"	"	"	Bohnen	–	100				
"	"	"	Erbsen	–	110				
"	"	"	Hafer	–	93	–	2	–	8

11. Die sogenannten Zehnteerschätze, Stucke-Strohgelder, und andere mit dem Zehnten ver- // [S. 267] bundene kleine Utilitäten, sind in eine besondere Durchschnittsrechnung, nach den oberwähnten vier und zwanzig Jahren zu bringen, und mit dem fünf und zwanzigfachen Werth loszukaufen.

12. Bey Heu- und Emdzehnten muss der Werth durch die von Zeit zu Zeit geschehenen Verleihungen oder durch Schatzungen ausgemittelt werden; in der Meynung, daß auch diese, so wie auch diejenigen Posten, welche jährlich in einem Fixum bezahlt werden, um den fünf und zwanzigfachen Werth losgekauft werden müssen. – Um zu erforderlicher Schatzung zu gelangen, werden von jeder Seite zween Schätzer gewählt; und – falls diese in ihren Meynungen getheilt sind, – entscheidet die Finanzkommission mit Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rath.

13. Beträgt der loszukaufende Zehnten, nach geschehener Durchschnittsberechnung, nur zehn oder weniger sogenannte Stucke, so muß die Loskaufssumme auf einmal, – von zehn an bis und mit dreyßig Stucken in dreymalen, – von dreyßig an bis und mit hundert Stucke in sechsmalen und was über hundert Stucke beträgt, in achtmalen, – getilget werden, jedoch mit nachfolgenden nähern Bestimmungen:

- a. In demjenigen Jahr, in welchem die Aufkündigung geschiehet, wird der Zehnten auf den alten Fuß, wie vor Ao. 1797 entrichtet. // [S. 268]
- b. Wenn die Zehntpflichtigen eines Zehntbezirks ihre Zehntenschuld loskaufen wollen, – so müssen sie das Zehntenkapital spätestens bis Ende des Monats May schriftlich aufkünden, worauf der Decimator die Berechnung des Kapitals macht, und dem Aufkünder zusendet.
- c. Die Bezahlung selbst erfolgt auf Martini des nämlichen Jahres, in welchem die Aufkündigung vor sich gehet.
- d. Die Terminzahlungen geschehen nach und nach und ununterbrochen, in gleichen jährlichen Raten. Das über die erste Zahlung hinaus annoch restirende Capital wird,



zu vier vom Hundert verzinset, und so auch verhältnißmäßig der nach jeder folgenden Zahlung bis zur gänzlichen Tilgung sich ergebende Capitalsrest.
14. Bis zu gänzlicher Abbezahlung des schuldigen Kapitals bleibt der Decimator für den restierenden Auskauf bey seinen Rechten, so wie ihm auch bisanhin sein Titul in Händen bleibt.

Zürich, den 20. December 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.05.2016]